

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 4. Dezember 1980

Datum	Inhalt	Seite
10. 11. 1980	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD)	649

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern (ZAPO/gtD)

Vom 10. November 1980

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr, für Arbeit und Sozialordnung und für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst

Abschnitt II Zulassung

- § 3 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt III Ausbildung

- § 5 Fachrichtungen und Fachgebiete
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Durchführung des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt IV Staatsprüfung

- § 9 Allgemeines
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Prüfungsamt
- § 12 Prüfungsausschuß und Prüfer
- § 13 Durchführung der Prüfung
- § 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 15 Platzziffer
- § 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 17 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt V Schlußbestimmungen

- § 18 Übergangsregelung
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

„Diese Verordnung regelt Zulassung, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst des Staates, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und anderer nichtstaatlicher Dienstherrn in Bayern. Zum bautechnischen Verwaltungsdienst gehört nicht die Wahrnehmung von Aufgaben, die ausschließlich durch den Betrieb und die Wartung betriebstechnischer Anlagen bestimmt sind.“

§ 2

Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst

(1) Die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst in einer der in § 5 aufgeführten Fachrichtungen erwirbt, wer

1. in einem diesen Fachrichtungen entsprechenden Studiengang die Abschlußprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder anderen Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang im Bundesgebiet mit Erfolg abgelegt hat,
2. den Vorbereitungsdienst nach Abschnitt III ableistet und
3. die Staatsprüfung nach Abschnitt IV bestanden hat.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer die Ingenieurprüfung an einer öffent-

lichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule im Bundesgebiet oder eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Prüfung außerhalb des Bundesgebietes abgelegt hat.

(3) ¹Beamte des mittleren bautechnischen Verwaltungsdienstes erwerben die Befähigung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst, wenn sie nach Maßgabe der Laufbahnverordnung

1. in einem von der obersten Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1) durchzuführenden Zulassungsverfahren den Nachweis erbracht haben, daß sie neben der notwendigen Allgemeinbildung die für die Einführung in den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst erforderlichen fachtechnischen Kenntnisse besitzen und danach zum Aufstieg zugelassen worden sind,

2. die Einführungszeit abgeleistet und

3. nach erfolgreicher Einführung als Aufstiegsprüfung die Staatsprüfung nach Abschnitt IV bestanden haben.

²Das Nähere über das Zulassungsverfahren nach Satz 1 Nr. 1 regelt das Staatsministerium des Innern. ³Für die Einführungszeit nach Satz 1 Nr. 2 gilt § 8 sinngemäß.

Abschnitt II

Zulassung

§ 3

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllt,

2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen erwarten läßt, daß er den Anforderungen des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes entsprechen wird und

3. das zweiunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) ¹Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden (Art. 13 Bay-BG) nach Bedarf und Ergebnis der für die Zulassung vorgeschriebenen Prüfung. ²Die oberste Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1) ist von der Zulassung zu unterrichten.

§ 4

Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Anwärter für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst“ — „Anwärter (gtD)“ — ernannt.

Abschnitt III

Ausbildung

§ 5

Fachrichtungen und Fachgebiete

Die Laufbahnbewerber werden innerhalb der gewählten Fachrichtung in einem der nachstehend aufgeführten Fachgebiete ausgebildet:

1. Fachrichtung: Hochbau und Städtebau

Fachgebiet: a) Allgemeiner Hochbau
b) Brandversicherung

2. Fachrichtung: Ingenieurbau

Fachgebiet: a) Straßen- und Brückenbau
b) Wasserwirtschaft

3. Fachrichtung: Maschinenwesen und Elektrotechnik

Fachgebiet: a) Maschinenwesen
b) Elektrotechnik

4. Fachrichtung: Umwelttechnik

Fachgebiet: a) Chemie/Biologie
b) Technischer Umweltschutz

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst dient der Ausbildung. ²Der Anwärter soll dabei das im Studium erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden lernen, die Kenntnisse, die für den Dienst in der öffentlichen Verwaltung benötigt werden, erwerben und sich in die Aufgaben eines Beamten des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes einarbeiten. ³Dabei hat er sich mit der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Verwaltungsführung der öffentlichen Verwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse seiner Fachrichtung vertraut zu machen. ⁴Der Anwärter soll nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes fähig sein, selbständig die Aufgaben eines Beamten des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes im Eingangsamt zu übernehmen.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre. ²Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit können, soweit die Art der Tätigkeit für das Ausbildungsziel der Ausbildungsabschnitte I oder II förderlich war, auf Antrag bis zu 12 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ³Über den Antrag entscheidet die Ernennungsbehörde im Benehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 1).

(2) Der Erholungsurlaub des Anwerbers ist so zu legen, daß kein Lehrgang versäumt und in keinem Ausbildungsabschnitt das Ausbildungsziel gefährdet wird.

(3) ¹Urlaub aus anderen Anlässen und Krankheitszeiten, die insgesamt zwei Monate übersteigen, werden insoweit nicht auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. ²Die Ernennungsbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde zur Vermeidung von Härten Ausnahmen zulassen.

(4) ¹Hat der Anwärter das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so kann die Ernennungsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde die Ausbildungszeit und den Vorbe-

reitungsdiensdienst verlängern. ²Der Vorbereitungsdiensdienst soll jedoch nicht verlängert werden, wenn der Anwärter aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Zulassungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 3 nicht erfüllt, oder trotz Aufforderung den Antrag auf Zulassung zur Staatsprüfung nicht fristgerecht stellt.

§ 8

Durchführung des Vorbereitungsdiensdienstes

(1) ¹Oberste Ausbildungsbehörde für alle Anwärter ist das Staatsministerium des Innern. ²Im Benehmen mit den beteiligten Verwaltungen regelt sie die Durchführung des Vorbereitungsdiensdienstes, stellt nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses (§ 12) Rahmenausbildungspläne für alle Fachgebiete auf, überwacht die Zuteilung der Anwärter zu den Ausbildungsstellen und veranlaßt ihre Entsendung zu Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen.

(2) ¹Ausbildungsstellen sind die Behörden und Stellen, denen ein Anwärter zugeteilt ist. ²Sie bilden die Anwärter praktisch und theoretisch aus und führen die Ausbildungsnachweise. ³Bei der Ausbildungsstelle ist ein Ausbildungsleiter zu bestimmen, der die Ausbildung im einzelnen lenkt und überwacht. ⁴Er soll Beamter des gehobenen oder höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes sein.

(3) ¹Die Leiter der Ausbildungsstellen, die Ausbildungsleiter und die sonstigen mit der Ausbildung betrauten Personen sind Vorgesetzte des Anwärters. ²Die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten und Vorgesetzten im Bereich der Ernennungsbehörde des Anwärters bleibt unberührt.

(4) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdiensdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

I Einführung in Technik und Praxis des Fachgebietes, regelmäßig 12 Monate

II Vertiefung in Technik und Praxis der Fachrichtung, regelmäßig 6 Monate; die einzelnen Ausbildungsabschnitte sollen zwei Monate nicht unterschreiten

III Einweisung bei den staatlichen Mittelstellen, regelmäßig 2 Monate

IV Lehrgänge, mindestens 3 Monate

a) Einführung in den öffentlichen Dienst 2 Wochen

b) Verwaltungslehrgang 7 Wochen

c) Fachpraktischer Lehrgang 3 Wochen

²Einzelne Ausbildungsabschnitte können je nach Stand der Ausbildung mit Zustimmung der obersten Ausbildungsbehörde verlängert oder verkürzt werden.

(5) ¹Die Ausbildungsabschnitte I und II verbringt der Anwärter im allgemeinen im Dienstbereich seiner Ernennungsbehörde, soweit dort angemessene Ausbildungsmöglichkeiten für Theorie und Praxis gegeben sind. ²Die Ernennungsbehörden können die Anwärter im Benehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde auch Ausbildungsstellen anderer Dienstherren zuweisen, wenn mit diesen darüber Einvernehmen besteht. ³Ausbildungsstellen im Ausbildungsabschnitt III sind die Regierungen, die Oberfinanzdirektionen und die Bayerische Versicherungskammer; für Anwärter der Fachgebiete „Allgemeiner Hochbau“, „Maschinenwesen“ und „Elektrotechnik“ können auch kreisfreie Städte hierfür bestimmt werden. ⁴Den Verwaltungslehrgang (Ausbildungsabschnitt IV) führt die Bayerische Verwaltungsschule

im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde und den kommunalen Spitzenverbänden durch. ⁵Die oberste Ausbildungsbehörde kann die Durchführung des Verwaltungslehrgangs auch einem anderen öffentlich-rechtlichen Bildungsträger übertragen.

(6) Die Ernennungsbehörden stellen im Einvernehmen mit der obersten Ausbildungsbehörde nach einem Rahmenausbildungsplan für jeden Anwärter für die Dauer seines Vorbereitungsdiensdienstes einen Ausbildungsplan auf; dabei sind die nach § 7 Abs. 1 angerechneten Zeiten einer praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit zu berücksichtigen.

(7) Die Ernennungsbehörden veranlassen die Zuweisung der Anwärter zu den Ausbildungsstellen im Benehmen mit den beteiligten Dienststellen.

(8) ¹Jeder Anwärter hat — regelmäßig im Ausbildungsabschnitt I — eine Übungsaufgabe zu fertigen. ²Das Thema ist dem Aufgabenkreis dieses Abschnitts zu entnehmen. ³Die Aufgabe ist neben dem sonstigen Dienst zu fertigen. ⁴Die Aufgabe wird vom Aufgabensteller und abschließend durch die oberste Ausbildungsbehörde bewertet.

Abschnitt IV

Staatsprüfung

§ 9

Allgemeines

(1) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) ¹Die Prüfung wird durch das Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde) durchgeführt. ²Sie dient der Feststellung, ob der Bewerber nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen und nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) ¹Prüfungsstichtag, Zeit und Ort der Prüfung und die Meldetermine werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgemacht. ²Der Bewerber hat seine Zulassung auf dem Dienstweg zu beantragen.

(2) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt (§ 11). ²Ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses (§ 12).

(3) Zur Prüfung wird zugelassen, wer bis zum Prüfungsstichtag den Vorbereitungsdiensdienst ordnungsgemäß erfüllt, mit Erfolg an der theoretischen und praktischen Ausbildung teilgenommen, die Übungsaufgabe termingerecht eingereicht und dafür mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

§ 11

Prüfungsamt

¹Die Oberste Baubehörde ist Prüfungsamt (§ 10 APO). ²Das Prüfungsamt hat außer den ihm in dieser Verordnung sonst übertragenen Aufgaben

1. die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für die mündliche Prüfung zu bestimmen,

2. die Prüfung vorzubereiten, nach den Vorschlägen des Prüfungsausschusses die Entwürfe der Prüfungsaufgaben einzuholen und das Prüfungsergebnis festzustellen,
3. für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
4. über Anträge auf Prüfungsvergünstigungen zu entscheiden,
5. die schriftliche Prüfung durch geeignete Aufsichtspersonen überwachen zu lassen,
6. die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses über die Prüfungstermine, die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und das Ergebnis der Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Buchst. c und h APO) zu unterrichten,
7. die Vergütungen für die Prüfer festzusetzen und zu zahlen.

§ 12

Prüfungsausschuß und Prüfer

(1) Die Prüfung wird durch den Prüfungsausschuß für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst abgenommen.

(2) Der Staatsminister des Innern bestellt den Prüfungsausschuß auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Staatsministerien und der kommunalen Spitzenverbände auf drei Jahre.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und je Fachrichtung einem Fachausschuß; jeder Fachausschuß wird aus einem Vorsitzenden und drei Mitgliedern gebildet. ²Für die Mitglieder der Fachausschüsse wird eine gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt. ³Ein Mitglied ist Stellvertreter des Fachausschußvorsitzenden. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter und die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen Beamte des höheren, die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Beamte des höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes sein. ⁵Ist der Vorsitzende Beamter des Staates, so soll sein Stellvertreter Beamter des kommunalen Bereichs sein und umgekehrt. ⁶In jedem Fachausschuß ist jedes Fachgebiet durch mindestens ein Mitglied vertreten; mindestens zwei Mitglieder müssen Beamte des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes sein, mindestens ein Mitglied muß einem nichtstaatlichen Dienstherrn angehören. ⁷Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuß wacht darüber, daß in allen Fachgebieten gleiche Anforderungen gestellt und gleiche Maßstäbe bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten angelegt werden.

(5) ¹Die Fachausschüsse sind, soweit nicht nach Absatz 4 der Prüfungsausschuß zuständig ist, für die Angelegenheiten ihrer Fachrichtung entscheidungsberechtigt. ²Sie schlagen dem Prüfungsamt die Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung vor, wählen die Prüfungsarbeiten für ihre Fachgebiete aus und bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann sich an ihren Sitzungen stimmberechtigt beteiligen. ⁴Den Stichtscheid nach § 19 Abs. 2 APO trifft stets der Vorsitzende des Fachausschusses.

(6) ¹Beratung und Abstimmung des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind nicht öffent-

lich. ²Die Ausschüsse können Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu ihren Sitzungen zuziehen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 13

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; sie beginnt mit dem schriftlichen Teil. ²Sie erstreckt sich über die in den Anlagen 1 bis 8 genannten Prüfungsfächer mit dem dort aufgeführten Prüfungsstoff. ³Die **Anlagen 1 bis 8** sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungen umfassen insgesamt 36 Stunden Prüfungszeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei sechs Aufgaben je vier Stunden und bei zwei Doppelaufgaben je sechs Stunden. ³Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß Prüfungsaufgaben gestellt werden, die sich über den Stoff mehrerer Prüfungsfächer erstrecken.

(3) ¹Die mündliche Prüfung findet in der Regel unmittelbar im Anschluß an die schriftliche Prüfung statt. ²Sie besteht aus einem Prüfungsgespräch und einem Kurzvortrag.

(4) ¹In dem Prüfungsgespräch werden je drei Prüfungsteilnehmer drei Stunden lang, nach Bedarf auch zwei Prüfungsteilnehmer mit entsprechend verkürzter Prüfungszeit, gemeinsam von drei Prüfern geprüft. ²Mindestens zwei Prüfer müssen ständig anwesend sein. ³Im Prüfungsgespräch können neben Fragen aus dem in den Anlagen 1 bis 8 aufgeführten Prüfungsstoff auch Fragen gestellt werden, die ein Urteil darüber erlauben, ob der Prüfungsteilnehmer mit den allgemeinen Fragen des staatsbürgerlichen Lebens vertraut ist und eine angemessene Allgemeinbildung besitzt.

(5) ¹Den Kurzvortrag nimmt eine aus drei Prüfern gebildete Prüfungskommission ab. ²Das Thema wird von der Prüfungskommission gestellt; es wird eine Stunde vor dem Vortragstermin bekanntgegeben. ³Der Vortrag ist frei zu halten; die Verwendung eines Konzeptes ist gestattet. ⁴Der Vortrag soll höchstens 15 Minuten dauern.

(6) ¹Jeder Prüfer des Prüfungsgesprächs erteilt für sein Prüfungsgebiet sofort nach Ende der Prüfung jedem Prüfungsteilnehmer eine Note. ²Für den Kurzvortrag erteilt die Prüfungskommission eine gemeinsame Note. ³Die Prüfer legen die Einzelnoten in einer Notenliste nieder, die sie unterzeichnen und dem Prüfungsamt aushändigen.

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung wird die Summe der gemäß § 25 APO ermittelten Noten aus sämtlichen Arbeiten des Prüfungsteilnehmers gebildet, wobei die Noten der vierstündigen Arbeiten zweifach, die der sechsstündigen dreifach zählen (18 Wertungen).

(2) Die vier in der mündlichen Prüfung vergebenen Noten (§ 13 Abs. 6) zählen je zweifach (8 Wertungen).

(3) ¹Das Prüfungsamt ermittelt für jeden Prüfungsteilnehmer die Gesamtprüfungsnote, indem die Notensummen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zusammengezählt und durch 26 geteilt wer-

den. ²Die Gesamtprüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen berechnet und nach § 26 Abs. 5 APO festgesetzt.

(4) Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfung nicht bestanden, wenn seine Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,50) ist.

§ 15

Platzziffer

(1) Das Prüfungsamt legt für jedes Fachgebiet ein Platzzifferverzeichnis an und trägt die Prüfungsteilnehmer in der Reihenfolge ihrer Gesamtprüfungsnoten ein.

(2) Werden Prüfungsarbeiten erst nach Feststellung der Platzziffern gefertigt (§ 30 Abs. 2 Buchst. b APO), so erhält der Prüfungsteilnehmer die Platzziffer des nächstvoranstehenden Prüfungsteilnehmers mit dem Zusatz „a“.

§ 16

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsamt stellt über das Bestehen der Prüfung ein Zeugnis aus.

(2) In einer Beilage werden die Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, die Notensummen und die Gesamtprüfungsnote, in einer weiteren Beilage die Platzziffer mitgeteilt.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so stellt das Prüfungsamt die Bescheinigung nach § 29 APO aus.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung nur einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen.

(2) Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung zur Verbesserung ihrer Note oder ihrer Platzziffer wiederholen wollen, gilt § 33 APO.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 18

Übergangsregelung

(1) ¹Die Anwärter des Prüfungsjahrgangs 1980/81 werden nach den bisherigen Vorschriften ausgebildet und geprüft. ²Soweit Anwärter an der Staatsprüfung 1980/81 nicht oder erfolglos teilnehmen, bestimmen sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung. ³Auch wer an der Staatsprüfung 1981/82 zur Verbesserung der Note oder der Platzziffer teilnimmt, legt die Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung ab.

(2) ¹Bis 31. Dezember 1983 können zur Prüfung nach § 10 auch technische Angestellte zugelassen werden, die am Prüfungstichtag

1. das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit der Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 dieser Verordnung mindestens 5 Jahre im

öffentlichen Dienst innerhalb eines Fachgebietes nach § 5 tätig sind und

3. mit Erfolg am Verwaltungslehrgang und am fachpraktischen Lehrgang ihres Fachgebietes (§ 8 Abs. 4) teilgenommen haben.

²Die Regelung des § 15 ist hier nicht anzuwenden.

(3) Bewerber für die Fachrichtung „Umwelttechnik“, die vor dem 1. Januar 1981 eingestellt werden, können noch bis zum Ablauf des 30. Juni 1984 in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in dieses Beamtenverhältnis erfüllen,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen,
3. nach erfolgreichem Ablegen der Abschlußprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 eine hauptberufliche Tätigkeit in der Fachrichtung „Umwelttechnik“, die nach Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen bautechnischen Dienstes gleichwertig ist, von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt haben, davon mindestens ein Jahr im öffentlichen Dienst und
4. mit Erfolg am Verwaltungslehrgang nach § 8 Abs. 4, IV b teilgenommen haben.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, unbeschadet des § 18 Abs. 1, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst vom 26. November 1968 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1974 (GVBl S. 494), außer Kraft.

München, den 10. November 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern

G. T a n d l e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max S t r e i b l, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Fritz P i r k l, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred D i c k, Staatsminister

Fachrichtung: **Hochbau und Städtebau**Fachgebiet: **Allgemeiner Hochbau**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6 4	Entwurf und Beurteilung von Bauleitplänen, Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Räumlicher Planung – Funktion – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Entwicklungsplanung Bauleitplanung Erschließung und Versorgung
2	Durchführung	4 4	Bauausführung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Bauausführung unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung 	<u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Unterhalt	4	Unterhalt und Betrieb baulicher Anlagen (Hochbau) unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung Liegenschaftsverwaltung und Wertermittlung	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen 4 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau	<u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungstoff	
			Allgemein	Inbesondere
noch 4		6	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Straßen- und wasserrechtliche Vor- schriften Naturschutz und Landschaftspflege Umweltschutz Immissionsschutz Abfallwirtschaft Strahlenschutz – vertieft: Planungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht Denkmalpflege Wohnungsbau	
		36		

Fachrichtung: **Hochbau und Städtebau**Fachgebiet: **Brandversicherung**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6	Entwurf und Beurteilung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung
2	Durchführung	4	Bauausführung von Gebäuden und Gebäudeteilen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Nutzung <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Brandversicherung	4 4 4	Anwendung der Rechtsgrundlagen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt (BLBVA), insbesondere Wertermittlung, Tarifierung, Versicherungsanspruch, Schadenerhebung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung Risikoeermittlung für Anlagen mit erhöhter Schadengefahr	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich
4	Recht und Verwaltung	4 4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV 4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen 4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern Schwerpunkt Hochbau	<u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungstoff	
			Allgemein	Insbesondere
noch 4		6	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Immissionsschutz Abfallwirtschaft Strahlenschutz Denkmalpflege – vertieft: Bayerische Bauordnung bau- und planungsrechtliche Vor- schriften Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien für die Brandverhütung Abfassen von Gutachten und Bescheiden	
		36		

Fachrichtung: **Ingenieurbau**
 Fachgebiet: **Straßen- und Brückenbau**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6 4	Entwurf und Beurteilung von Straßen, Brücken, Stützmauern und Tunnels unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Räumlicher Planung – Funktion – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung
2	Durchführung	6	Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung Verkehrsabwicklung auf Baustellen Unfallverhütung	<u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Baumaschinen Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Unterhalt	4	Unterhalt und Betrieb der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung Winterdienst Straßenwetter- und Warndienst	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV	<u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4
		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen	
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Straßenbau	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Inbesondere
noch 4		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Wasserrecht Baurecht Umweltschutz Naturschutz Flurbereinigung Denkmalpflege Straßenverkehrsrecht – vertieft: Straßenrecht Lärmschutz	
		36		

Fachrichtung: **Ingenieurbau**
 Fachgebiet: **Wasserwirtschaft**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6 4	Entwurf und Beurteilung von wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der zugehörigen Ingenieurbauwerke unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Räumlicher Planung – Funktion – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung
2	Durchführung	6	Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung – Unfallverhütung 	<u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung <u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Unterhalt/ Gewässeraufsicht	4	Unterhalt und Betrieb der in Prüfungsfach 1 angeführten baulichen Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung Technische Beaufsichtigung der Gewässer	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV	<u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4
		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen	
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Wasserwirtschaft	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
noch 4		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Straßenrecht Baurecht Flurbereinigungsrecht Kommunalrecht Umweltrecht – vertieft: Wasserrecht Wasserverbandsrecht Abfallrecht	
		36		

Fachrichtung: **Maschinenwesen und Elektrotechnik**
 Fachgebiet: **Maschinenwesen**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6 4	<p>Entwurf und Beurteilung von maschinen- und betriebstechnischen Anlagen aller Art unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung, Ver- und Entsorgung</p> <p><u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung bei Heizungsanlagen, sanitären Anlagen, betriebstechnischen Anlagen in Krankenhäusern, Wäschereien, Bädern, Labors, Kühlräumen, Aufzugs- und Förderanlagen, Hebezeugen</p>
2	Durchführung	6	<p>Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung Projektprüfung	<p><u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Baustoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien</p>
3	Unterhalt	4	<p>Unterhalt, Betrieb und Wartung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich</p>
4	Recht und Verwaltung	4	<p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV</p>	<p><u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>
		4	<p>4.2 Öffentliches Auftragswesen Bauleistungen und sonstige Leistungen Architekten- und Ingenieurleistungen</p>	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
noch 4		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau	
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Baurecht Abfallrecht Kommunalrecht Strahlenschutzverordnung – vertieft: Gewerberecht Immissionsschutz Unfallschutz	
		36		

Fachrichtung: **Maschinenwesen und Elektrotechnik**
 Fachgebiet: **Elektrotechnik**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6 4	<p>Entwurf und Beurteilung von elektrotechnischen Anlagen und betriebstechnischen Sonderanlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räumlicher Planung - Funktion - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Versorgung</p>
2	Durchführung	6	<p>Ausführung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Art der Nutzung bei Hoch- und Niederspannungsnetzen, Schalt-, Umspan- und Ersatzstromanlagen, Elektroinstallations-, Beleuchtungs- und Blitzschutzanlagen, Fernmelde-, elektroakustischen- und Fernsehanlagen, Aufzugs- und Förderanlagen</p> <p><u>Technik:</u> Konstruktionssysteme und -methoden Werkstoffe Bauphysik Betriebstechnik Normen Richtlinien</p>
3	Unterhalt	4	<p>Unterhalt, Betrieb und Wartung der in Prüfungsfach 1 angeführten Anlagen unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Technik - Kosten - Recht und Verwaltung 	<p><u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich</p>
4	Recht und Verwaltung	4	<p>4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts</p> <p>Verwaltungsführung</p> <p>Allgemeine Organisations- und Führungsfragen</p> <p>Öffentliche Verwaltung in Bayern</p> <p>Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben</p> <p>Allgemeine Dienstordnung</p> <p>Grundzüge der EDV</p>	<p><u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4</p>
		4	<p>4.2 Öffentliches Auftragswesen</p> <p>Bauleistungen und sonstige Leistungen</p> <p>Architekten- und Ingenieurleistungen</p>	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
noch 4		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Hochbau	
		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Energierrecht Baurecht Gewerberecht Immissionsschutzrecht – vertieft: Versorgungsbedingungen Bundestarifordnung Fernmeldeordnung Aufzugsverordnung Verordnung über elektrische An- lagen in explosionsgefährdeten Räumen Unfallverhütungsvorschriften Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen	
		36		

Fachrichtung: **Umwelttechnik**
 Fachgebiet: **Chemie/Biologie**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6	Entwurf und Beurteilung von wasserwirtschaftlichen Fachplänen unter Berücksichtigung von – Räumlicher Planung – Funktion – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung
2	Unterhalt	6 4	Technische Beaufsichtigung der Gewässer in physikalischer und chemisch-biologischer Hinsicht Unterhalt und Betrieb von Entsorgungsanlagen Unterhalt und Betrieb von Meßeinrichtungen unter Berücksichtigung von – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung	<u>Funktion:</u> Anforderungen durch die Nutzung und die Umwelt <u>Technik:</u> Methoden Betriebstechnik Normen Richtlinien
3	Untersuchungsmethoden	4 4	Analytik Laborbetrieb Anlagenuntersuchung Gewässeruntersuchung	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrensrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV 4.2 Öffentliches Auftragswesen Architekten- und Ingenieurleistungen	<u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal) Schwerpunkt Wasserwirtschaft	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
noch 4		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Atomrecht Naturschutzrecht Immissionsschutzrecht Kommunalrecht – vertieft: Wasserrecht Sonstiges Umweltrecht Abfallrecht	
		36		

Fachrichtung: **Umwelttechnik**
 Fachgebiet: **Technischer Umweltschutz**

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
1	Planung	6	Projektprüfung und Beurteilung von umwelttechnischen Anlagen unter besonderer Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Räumlicher Planung – Recht und Verwaltung – Funktion – Technik – Kosten – Umweltverträglichkeit 	<u>Räumliche Planung:</u> Raumordnung Landesplanung Regionalplanung Bauleitplanung Erschließung und Entsorgung <u>Umweltverträglichkeit:</u> Luftreinhaltung Lärmschutz Abfallbeseitigung
2	Durchführung	6	Überwachung und Begutachtung von umweltrelevanten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung 	<u>Funktion:</u> Forderung durch Nutzung und Umweltverträglichkeit
3	Untersuchungsmethoden Betriebs- und Verfahrenstechnik	4 4	Betriebstechnik und Verfahrensabläufe von umweltrelevanten Anlagen unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> – Technik – Kosten – Recht und Verwaltung Analytik und Meßtechnik	<u>Technik:</u> Methoden Betriebstechnik Normen Richtlinien
4	Recht und Verwaltung	4	4.1 Grundzüge des Verfassungs-, Kommunal- und Verwaltungsverfahrenrechts Verwaltungsführung Allgemeine Organisations- und Führungsfragen Öffentliche Verwaltung in Bayern Bauverwaltungen in Bayern; Gliederung, Aufgaben Allgemeine Dienstordnung Grundzüge der EDV	<u>Kosten:</u> Kostenrichtwerte Kostenplanung Kostenüberwachung Wirtschaftlichkeitsvergleich <u>Recht und Verwaltung:</u> Siehe Prüfungsfach Nr. 4
		4	4.2 Öffentliches Auftragswesen Architekten- und Ingenieurleistungen	
		4	4.3 Haushalts- und Wirtschaftsführung (staatlich bzw. kommunal)	

Nr.	Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung Zahl der Stunden	Prüfungsstoff	
			Allgemein	Insbesondere
noch 4		4	4.4 Fachbezogenes Recht, Vorschriften und Richtlinien – in den Grundzügen: Wasserrecht Straßenrecht Naturschutzrecht Atomrecht, Strahlenschutzverord- nung Kommunalrecht – vertieft: Immissionsschutzrecht Abfallrecht	
		36		

11. 12. 80

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.